

Zweckvereinbarung

zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen über verstärkte Kooperationen bis zur freiwilligen Bildung einer neuen Verbandsgemeinde

Präambel

Die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen streben die freiwillige Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus den beiden kommunalen Gebietskörperschaften zum 01. Juli 2014 an.

Nachdem ~~die Amtszeit des Beauftragten~~ ^{der Zeitraum der Bestellung des} der verbandsfreien Stadt Osthofen, ~~der die Aufgaben des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft wahrgenommen hat,~~ ^{am} zum 05. Februar 2012 ~~endete,~~ ^{abgelaufen ist, nimmt derzeit} leitet ~~aktuell~~ ^{der Erste Beigeordnete} die ~~Verwaltung der Gemeinde die Aufgaben~~ ^{des Bürgermeisters wahr.}

Nach dem erklärten Willen des Stadtrates Osthofen soll für die Zeit vom 01. Januar 2013 bis zur Bildung der neuen Verbandsgemeinde am 01. Juli 2014 für die verbandsfreie Stadt Osthofen eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung soll in das Landesgesetz zu dieser freiwilligen Gebietsänderung aufgenommen werden.

Im Vorfeld der Bildung der neuen Verbandsgemeinde möchten die verbandsfreie Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen verstärkt miteinander kooperieren. Dazu beabsichtigen sie, dass die Verbandsgemeinde Westhofen mit ihrem hauptamtlichen Bürgermeister im Zeitraum vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 zahlreiche Angelegenheiten auch für die verbandsfreie Stadt Osthofen und deren Gebiet wahrnimmt.

Sie schließen folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Führung der Verwaltungsgeschäfte, staatliche Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen soll in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen in deren Namen und in deren Auftrag führen. Sie soll dabei an Beschlüsse des Stadtrates Osthofen und an Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Osthofen gebunden sein. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Ausgaben von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Verwaltungsgeschäfte sollen sich insbesondere auch auf folgende Angelegenheiten erstrecken:

1. die Schulträgerschaften und die sonstigen nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben,
2. der Brandschutz und die technische Hilfe,
3. die Abwasserbeseitigung und
4. der Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung.

Zu den Verwaltungsgeschäften sollen ferner

1. die Verwaltung der gemeindlichen Abgaben,
2. die Führung des Rechnungswesens, die Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans mit seinen Anlagen, die Erteilung der Kassenanordnungen sowie die Erstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
3. die Vollstreckungsgeschäfte und
4. die Vertretung in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten zwischen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen oder deren Ortsgemeinden gehören.

(2) Die Verbandsgemeinde Westhofen soll in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 die der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 GemO; beispielsweise melderechtliche Angelegenheiten, pass- und personalausweisrechtliche Angelegenheiten, gewerberechtliche Angelegenheiten und Personenstandsangelegenheiten) in deren Gebiet wahrnehmen. Entsprechendes soll für die Aufgabe des Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten. Die Stadt Osthofen wird der Verbandsgemeinde Westhofen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Ausgaben mit der Ausnahme der Ausgaben für die abgeordneten Bediensteten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erstatten. Die Verbandsgemeinde Westhofen wird die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erzielten Einnahmen an die Stadt Osthofen weiterleiten. Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabenerstattung und der Weiterleitung der Einnahmen werden nicht erhoben.

§ 2 Kassen

(1) Die Kassen der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen werden bis zum 31. Dezember 2012 fortgeführt. Bis dahin werden die programmtechnischen Voraussetzungen für die Implementierung des vollständigen Finanzwesens der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen in ein noch zu bestimmendes Verfahren für die neue Verbandsgemeinde geschaffen.

(2) In der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 30. Juni 2014 soll die Kasse der Verbandsgemeinde Westhofen mit den Kassen ihrer Ortsgemeinden und der Kasse der verbandsfreien Stadt Osthofen eine Einheitskasse bilden. Mit der Bildung dieser Einheitskasse kann nur die Verbandsgemeinde Westhofen Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Dies gilt mithin auch im Hinblick auf Kredite zur Liquiditätssicherung für die verbandsfreie Stadt Osthofen.

§ 3 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westhofen ^{soll} ~~wird~~ in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis 30. Juni 2014 in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ~~werden~~.

§ 4 Bedienstete

(1) Die Stadt Osthofen wird Bedienstete zur Verbandsgemeinde Westhofen abordnen, die dort infolge der Führung der Verwaltungsgeschäfte der verbandsfreien Stadt Osthofen durch die Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen und der Wahrnehmung der der verbandsfreien Stadt Osthofen übertragenen staatlichen Aufgaben und des ihr obliegenden Vollzugs des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die Verbandsgemeinde Westhofen (§ 1) zusätzlich erforderlich sind.

(2) Die verbandsfreie Stadt Osthofen wird als Dienstherr oder Arbeitgeber die Personalausgaben für die abgeordneten Bediensteten in voller Höhe tragen. Zu den Personalausgaben gehören insbesondere auch die Versorgungsumlagen, Beihilfen, Sozialversicherungsbeiträge, Unfallversicherungsbeiträge und ZVK-Beiträge und -umlagen. Die Verbandsgemeinde Westhofen wird beispielsweise die Ausgaben für die Fortbildung und Dienstreisen der abgeordneten Bediensteten in voller Höhe tragen.

(3) Für den Fall, dass die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus der verbandsfreien Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen am 01. Juli 2014 nicht zu Stande kommen wird, werden die Abordnungen aufgehoben.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die seitens der Stadt Osthofen und der Verbandsgemeinde Westhofen mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt worden sind.

Sofern in der Vereinbarung versehentlich die Regelung vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben ist, verpflichten sich die Stadt Osthofen und die Verbandsgemeinde Westhofen, eine einvernehmliche Regelung im Geiste der Vereinbarung anzustreben. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet die Kreisverwaltung Alzey-Worms als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft und am 30. Juni 2014 außer Kraft.

67574 Osthofen, den

67593 Westhofen, den

Wolfgang Itzerodt
Erster Beigeordneter

Walter Wagner
Bürgermeister

der Stadt Osthofen

der Verbandsgemeinde Westhofen

4/30/14
M 30/14

W 20/1/12